

Anrecht auf freie Fasnachtstage ohne Fasnacht?

Recht Während der Fasnacht konnten wir Arbeitnehmende jeweils je einen bezahlten Halbtage beziehen, um die Fasnacht zu geniessen. Wie sieht es dieses Jahr aus, da die Fasnacht nicht stattfindet? Muss normal gearbeitet werden? Muss der Arbeitgeber diese beiden halben Tage trotzdem bezahlt frei geben wie bisher?

Leider besteht in Ihrem konkreten Fall kein Anspruch auf diese Fasnachtshalbtage, wenn keine Fasnacht stattfindet. Ich kann Ihnen diese Antwort wie folgt erklären: Die Unterscheidung zwischen Ferien und Freizeit ist im Arbeitsrecht von zentraler Bedeutung.

Der Ferienanspruch bezieht sich immer auf eine Zeit, während der ich arbeiten müsste, also auf die Arbeitszeit. Demgegenüber wird als ordentliche Freizeit der Zeitraum verstanden, der sich zwischen dem Arbeitsende und der Wiederaufnahme der Arbeit befindet. Bei einer klassischen Vollzeitstätigkeit sind der Samstag und der Sonntag Freizeit, ebenso die Zeit zwischen Feierabend und dem Arbeitsbeginn am nächsten Morgen. Bei einer Teilzeitarbeit kann sich die Freizeit deshalb über mehrere Tage erstrecken. Die ordentliche Freizeit ist also

das Gegenstück zur Arbeitszeit. Allgemein bekannt ist, dass ich Ferientage nachholen kann, wenn ich während der Ferien so krank werde, dass ich die Ferien nicht als Ferien geniessen konnte. Dieses Nachholrecht begründet sich im Erholungszweck der Ferien, der durch die Krankheit (wenn sie eine gewisse Intensität er-

Kurzantwort

Die ausserordentliche Freizeit an der Fasnacht stellt keinen Ferienanspruch dar. Sie ist zweckgebunden und hat mit dem Ereignis zu tun, für das ich die Zeit frei erhalte, nicht damit, dass ich mich von der Arbeit erholen kann. Deshalb besteht kein Anspruch auf die Fasnachtshalbtage, wenn keine Fasnacht stattfindet. (*heb*)

reicht) vereitelt wird. Bei der Freizeit habe ich kein Nachholrecht. Wenn ich am Freitagabend erkrankte und am Montagmorgen wieder fit bin, habe ich keinen Anspruch auf Kompensation dieses nicht erholsamen Wochenendes.

Nebst dieser ordentlichen Freizeit gibt es auch den ausserordentlichen Freizeitanspruch (in Personalgesetzen auch «Urlaub» genannt). Für die Erledigung dringender Angelegenheiten (Behördengänge), beim Umzug, bei der eigenen Heirat oder bei Beerdigungen im Familienkreis habe ich Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber mir die notwendige Zeit zur Verfügung stellt. Oft regeln die Personalreglemente im Detail, für welches Ereignis ich welche Arbeitszeit frei erhalte (und wie ich diese allenfalls kompensieren muss). Diese ausser-

ordentliche Freizeit stellt keinen Ferienanspruch dar. Sie ist zweckgebunden und hat mit dem Ereignis zu tun, für das ich die Zeit frei erhalte, nicht damit, dass ich mich von der Arbeit erholen kann.

Zweckgebunden

Die entscheidende Frage ist somit, ob die Tradition in der Firma, an der Fasnacht je einen halben Tag frei zu erhalten, eine zweckgebundene ausserordentliche Freizeit ist oder Seriencharakter hat. Gemäss Ihren Schilderungen erhielten Sie frei, um «die Fasnacht zu geniessen». Diese Zweckgebundenheit spricht für die Gewährung einer ausserordentlichen Freizeit. Weil der Zweck im Jahr 2021 leider dahinfällt, besteht an den beiden Tagen kein Anspruch auf ausserordentliche Freizeit. Die Situation ist vergleichbar

mit einer Beerdigung: Wenn Sie Anspruch auf einen halben Tag für die Teilnahme an der Beerdigung haben, Sie aber nicht daran teilnehmen, können Sie diesen Halbtage nicht später kompensieren.



Lic. iur. Raetus Cattelan
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht
Tschümperlin Lötscher Schwarz
AG, Luzern, www.tls-partner.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ,
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr an.

Lesen Sie alle unsere Beiträge auf
www.luzernerzeitung.ch/ratgeber
